

<p>SCHÜLERBEFÖRDERUNG</p> <p>Wer bekommt diese Leistung? Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.</p>	<p>MITTAGSVERPFLEGUNG</p> <p>Wer bekommt diese Leistung? •Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten •Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen</p>	<p>SOZIALE UND KULTURELLE TEILHABE</p> <p>Wer bekommt diese Leistung? Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.</p>	
<p>Art und Höhe der Leistung? Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten einen Zuschuss zu den erforderlichen Kosten als Geldleistung. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Kosten nicht bereits durch Dritte (z. B. Schülerbeförderungsstelle) übernommen werden. Aufgrund der Kostenfreiheit des Schulweges in Bayern wird dieser Bedarf aber regelmäßig durch vorrangige Leistungen gedeckt sein.</p>	<p>Art und Höhe der Leistung? Es werden die monatlichen tatsächlichen Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtung übernommen. Kosten für Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann, wie z. B. belegte Brötchen, werden nicht übernommen.</p>	<p>Art und Höhe der Leistung? Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich z. B. in Vereinen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen in Höhe von insgesamt 15 € monatlich erbracht.</p>	<p>BILDUNGS- UND TEILHABE-PAKET</p>
  <p>Foto: Getty Images/BraunS</p>		<p>Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> •Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Mutter-Kind-Turnen, Sportverein, Schwimmkurs), •Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Tanzunterricht, Musikunterricht), •die Teilnahme an Freizeiten (Ferienfreizeiten wie Chorfreizeit, Ministrantenausflüge oder Zeltlager). 	<p>Ausflüge von Schulen und Kitas Klassenfahrten Schulbedarf Lernförderung Schülerbeförderung Mittagsverpflegung Soziale und kulturelle Teilhabe</p>



ALLGEMEINE INFORMATIONEN Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beantragen, wenn sie oder deren Eltern <ul style="list-style-type: none"> ▪Leistungen nach dem SGB II, ▪Leistungen nach dem SGB XII, ▪Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, ▪Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz ▪oder Asylbewerberleistungen beziehen. 	AUSFLÜGE VON SCHULEN/KITAS, KLASSENFAHRTEN Wer bekommt diese Leistung? <ul style="list-style-type: none"> ▪Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. ▪Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. 	SCHULBEDARF Wer bekommt diese Leistung? Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.	LERNFÖRDERUNG Wer bekommt diese Leistung? Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
Verfahren Um die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten zu können, sind je nach Leistungsart unterschiedliche Antragsverfahren und Nachweise erforderlich. Bitte wenden Sie sich bezüglich aller Verfahrensfragen an die jeweils zuständige Stelle.	Art und Höhe der Leistung? Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge (z. B. Theaterbesuch, Ausflug in den Tierpark) und mehrtägige Klassenfahrten (z. B. Schullandheimaufenthalt, Schul-Skikurs, Wanderwoche, usw.) übernommen. Die Ausflüge und Klassenfahrten müssen den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Taschengelder für persönliche Ausgaben während der Ausflüge und Klassenfahrten werden nicht übernommen.	Art und Höhe der Leistung? Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben dem Schulranzen und Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Taschenrechner und Geodreieck.	Art und Höhe der Leistung? Mit der außerschulischen Lernförderung werden schulische Angebote ergänzt. Vorrangig sind kostenfreie Förderangebote der Schule oder von Fördervereinen zu nutzen. Der zusätzliche Lernförderbedarf ist von der Lehrerin oder vom Lehrer zu bescheinigen.
Wer ist zuständig? <ul style="list-style-type: none"> ▪Für Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz Landratsamt Kronach Soziale Angelegenheiten Güterstr.18/ 96317 Kronach Tel: 09261/ 678-261 Fax: 09261/ 62818261 E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de 		Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres wird ein Betrag als Geldleistung gezahlt. <ul style="list-style-type: none"> -Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr 104 € -für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr: 52 € 	Es werden die angemessenen Kosten für die Lernförderung übernommen
<ul style="list-style-type: none"> ▪Für Leistungen nach dem SGB II: Jobcenter Landkreis Kronach Langer Steig 10 96317 Kronach Tel: 09261/50440 Fax : 09261/5044296 E-Mail : Jobcenter-LK-Kronach@jobcenter-ge.de 			  <p>Quelle: colourbox</p>